

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 09/0051</b>
<b>621 - Fachbereich Allgem. Ordnungsaufgaben</b>			<b>Datum: 29.01.2009</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Frau Delia Stanke</b>	<b>Tel.: 109</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>621/sta - ti</b>		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Hauptausschuss**

**23.02.2009**

## **Stadtverordnung zur Sonntagsöffnung**

In § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 29.11.2006 (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) ist geregelt, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Bisher sind im Amt für Ordnung und Bauaufsicht der Stadt Norderstedt drei Anregungen auf Verkaufsoffnungen an Sonntagen in Verbindung mit geplanten Veranstaltungen für das Jahr 2009 eingegangen.

Alle drei Veranstaltungen sind bereits im Vorjahr gemeinsam mit einer Verkaufsoffnung durchgeführt worden, dabei ist es zu keinen Behinderungen gekommen.

Das ECE-Management hat mitgeteilt, dass in 2009 ebenfalls Interesse besteht, im Herold-Center Veranstaltungen durchzuführen, in deren Rahmen verkaufsoffene Sonntage zulässig sind. Diese Festlegung der Termine erfolgt allerdings erst Anfang des Jahres. Sobald eine Mitteilung des ECE-Managements zu den konkreten Terminen vorliegt, soll daher eine Änderung der beschlossenen Stadtverordnung dem Hauptausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt und entsprechend veröffentlicht werden.

Dieses Vorgehen erscheint aufgrund der Tatsache, dass der erste Termin für eine Sonntagsöffnung bereits für den 29. März geplant ist, am sinnvollsten.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein wurde in diesem Jahr nicht über die zu erlassene Stadtverordnung informiert, da von deren Seite in den vergangenen Jahren stets die Rückmeldung kam, dass der Ordnungsgeber für die Terminierung und die inhaltliche Ausgestaltung zuständig und verantwortlich ist.

### **Anlagen:**

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten vom

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------